



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 30. September 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes. Es geht um Kapitel E 11, Abbau Steine und Erden.

In Kürze

Der Kanton Zug ist daran interessiert, die Selbstversorgung mit mineralischen Rohstoffen, namentlich mit Kies, langfristig sicherzustellen. Das verlangt der kantonale Richtplan. Er verpflichtet den Regierungsrat, den Kiesabbau systematisch zu beobachten und auf lange Sicht zu planen (Beschluss E 11.1.4). Bei Bedarf sind dem Kantonsrat neue Abbaugebiete vorzuschlagen, damit der Richtplan rechtzeitig angepasst werden kann.

Unter Federführung der Baudirektion überarbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe die Kiesabbauplanung. In der Arbeitsgruppe waren die Kiesabbau-Unternehmungen, die Bauwirtschaft, die Umweltorganisationen, die Gemeinden, die politischen Parteien, die Bundesstellen und die kantonalen Fachstellen vertreten.

Die Arbeitsgruppe analysierte die heute rechtsgültig gesicherten Reserven (rund 8.6 Mio. m³) und verglich diese mit dem Kiesbedarf bis zum Jahr 2025. Es zeigte sich, dass für diesen Horizont genügend Reserven vorhanden sind. Bis zum Jahr 2040 fehlen Kiesreserven im Umfang von rund 2.5 bis 3 Mio. m³. Zur Deckung dieses Defizits untersuchte die Arbeitsgruppe potentielle Abbaugebiete auf ihre Vor- und Nachteile. Das Kieskonzept 2008 schlug vor, fünf kleine Arrondierungen bei bestehenden Abbaugebieten im Richtplan festzusetzen, sowie zwei Gebiete als Zwischenergebnis aufzunehmen.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 17. Mai bis am 15. Juli 2008 statt. Zahlreiche Stellungnahmen sind eingegangen und zeigten die intensive Auseinandersetzung der Parteien, Verbänden, Fachstellen und Privaten mit dem Thema Kiesabbau im Kanton Zug. Die Arrondierungen waren mehrheitlich unumstritten, bei den neuen Abbaugebieten fielen die Stellungnahmen unterschiedlich aus.

Aus der Mitwirkung werden verschiedene zentrale Vorschläge, z.B. zu den Planungsgrundsätzen aufgenommen. Der Regierungsrat hält an allen fünf Arrondierungen fest. Bei den vorgeschlagenen beiden neuen Abbaugebieten verzichtet der Regierungsrat auf den Standort Allmend / Schönbühlwald in Baar. Die Nachteile bei den Fruchtfolgeflächen, dem Wald, der Wasserversorgung und -rückhalt sowie der Verlegung der Kantonsstrasse überwiegen die Vorteile. Das Abbaugebiet Hatwil / Hubletzen in Cham ist als Zwischenergebnis im Richtplan zu belassen, damit die langfristige Kiesversorgung (bis 2040) gesichert ist. Bevor das neue Abbaugebiet festgesetzt wird, braucht es einen definitiven Entscheid des Kantonsrats. Mit der Aufnahme in den Richtplan ist das Gebiet für den Kiesabbau reserviert. Damit können andere Nutzungen, die einen späteren Kiesabbau ausschliessen, nicht mehr bewilligt werden.

1. Ausgangslage (Kieskonzept 2008)

Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat im kantonalen Richtplan mit dem Beschluss E 11.1.4 die Kiesabbauplanung zu aktualisieren und dem Kantonsrat neue Abbaugelände als Anpassung des kantonalen Richtplanes vorzulegen. Mit dem erarbeiteten Kieskonzept 2008 kam die Baudirektion diesem Auftrag im Mai 2008 nach und legte, gestützt auf dieses Konzept, eine Anpassung des kantonalen Richtplanes öffentlich auf (17. Mai bis 15. Juli 2008). Die Bevölkerung war eingeladen, sich aktiv mit dem zukünftigen Kiesabbau im Kanton Zug zu beschäftigen und dem Amt für Raumplanung Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Das Kieskonzept 2008 der begleitenden Arbeitsgruppe bildete die Basis für die Anpassung des kantonalen Richtplanes. Die Arbeitsgruppe war sich bei praktisch allen Fragen einig oder die Abstimmungen ergaben klare Resultate. Einzig bei der Frage, welche und wie viele neue Gebiete als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollten, um die langfristige Kiesversorgung (Horizont 2040) zu sichern, gab es keinen Konsens. Es standen bei den verschiedenen Abstimmungen jeweils drei Gebiete im Vordergrund: Hatwil / Hubletzen in Cham, Allmend / Schönbühlwald in Baar und Bethlehem Süd in Menzingen. Dabei rangierte Hatwil / Hubletzen an erster Stelle, während die beiden anderen Gebiete mit gleichen Schlussbewertungen folgten.

2. Projektbeschreibung

2.1. Vorhandene und notwendige Kiesreserven

Eine Auswertung zu den Kiesabbauprojekten per Ende 2006 zeigte, dass in den festgesetzten Abbaugeländen noch Kiesreserven vorhanden sind. Die Abbaugelände im Richtplan sollen die mittelfristige Versorgung des Kantons Zug sichern. Als 1. Planungshorizont wird der Zeitraum von 2007 bis 2025 verwendet.

In der folgenden Abbildung ist der jährliche Umsatz von Kies und Kiesersatzstoffen der Zuger Kieswirtschaft dargestellt.

Abbildung 1, jährlicher Kiesabbaubedarf im Kanton Zug



Der *Gesamtumsatz* der Zuger Kieswirtschaft wird seit 1997 in den kantonalen Kiesberichten ausgewiesen. Erfasst wird der Umsatz von Kies, kiesigem Aushub, Recyclingbaustoffen und verwendetem Aushub für Hinterfüllungen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für den Planungshorizont 2025 mit einem Jahresumsatz der Zuger Kieswirtschaft von durchschnittlich 850'000 m³ gerechnet.

Verwertbarer Aushub ist im Kanton Zug in ausreichender Menge vorhanden, nicht immer in einer wieder verwertbaren Form (Seekreide, nicht standfest). Der Umsatz wird durch die Nachfrage und die Qualität des Aushubes bestimmt. Überschüssiger Aushub muss deponiert werden. Aufgrund der bekannten Daten wird beim Anteil verwerteter Aushub für Hinterfüllungen mit rund 60'000 m³ pro Jahr gerechnet.

Mineralische Recyclingbaustoffe entstehen durch Verwertung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen (u.a. bei Gebäuderückbauten und Strassenaufbrüchen). Recyclingbaustoffe können in bestimmten Situationen anstelle von Kies eingesetzt werden, sog. Kiesersatz. Der bisherige Umsatz von Recyclingbaustoffen war geprägt durch die zu kleine Nachfrage. Bei öffentlichen Bauvorhaben (Hochbauamt / Tiefbauamt) sollen soweit möglich Recyclingbaustoffe verwendet werden. Auch in der Privatwirtschaft sind vermehrte Anstrengungen zum Absatz von Recyclingmaterial festzustellen. Aufgrund dieser Ausgangslage, ist beim Recyclingmaterial zukünftig eine erhebliche Umsatzsteigerung möglich. Für den betrachteten Planungszeitraum wird mit einem durchschnittlichen Absatz von 160'000 m³ pro Jahr gerechnet.

Der Anteil Kiesimporte ist schwer steuerbar. Er hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Deponieraum für Aushub ab, d.h. bei knappem Deponieraum im Kanton Zug wird der Aushub eher exportiert und zur Vermeidung von Leerfahrten wird im Gegenzug auch mehr Kies importiert. Für die Zukunft wird mit jährlichen Kiesimporten von 200'000 m³ gerechnet, diese Menge ist aber praktisch nicht planbar.

Kiesiger Aushub fällt auf Baustellen in kiesigem Untergrund an. Er wird in die Kieswerke transportiert und dort wie Kies aus Abbaugebieten aufbereitet. Kiesiger Aushub wird seit 2002 detailliert erfasst und separat ausgewiesen, der Anfall im Kanton Zug ist starken Schwankungen unterworfen und mengenmässig von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der bisherigen Entwicklungen wird mit kiesigem Aushub im Umfang von 30'000 m³ pro Jahr gerechnet.

Als Grundlage für die weitere Planung ist mit einem jährlichen Abbauvolumen von 400'000 m³ aus den Kiesgruben zu rechnen. Für den 1. Planungshorizont resultiert ein Abbaubedarf im Kanton Zug von 7.6 Mio. m³ (19 Jahre von 2007 bis und mit 2025 mit je rund 400'000 m³). Dieser Abbaubedarf weist aber infolge Marktentwicklung, Anteil Recyclingbaustoffen, Anteil Importe etc. eine gewisse Unsicherheit auf. Die heutigen Reserven (Stand Ende 2006: 8.6 Mio. m³) decken den mittelfristigen Bedarf. Zur Sicherung der mittelfristigen Versorgung bis ins Jahr 2025 ist im Richtplan keine Festsetzung von grossflächigen neuen Gebieten erforderlich.

Vorhandene Kiesreserven in den Zuger Abbaugebieten (Stand 2006):

Abbaugebiet im Richtplan Kanton Zug 2004 festgesetzt	Kiesreserven
Bethlehem, Edlibach (KIBAG)	ca. 2'600'000 m ³ lose
Äbnetwald, Cham-Oberwil (Risi AG)	ca. 4'180'000 m ³ lose
Hintertann, Neuheim (Sand AG)	ca. 1'220'000 m ³ lose
Hinterburgmüli, Neuheim, Menzingen (Senn AG)	ca. 620'000 m ³ lose
Total Abbauvolumen (Kiesreserven IST)	ca. 8'620'000 m³ lose

Im Hinblick auf eine langfristige Versorgungssicherheit wird im kantonalen Richtplan zusätzlich ein zweiter, langfristiger Planungshorizont bis 2040 aufgenommen. Zur Sicherung der Kiesversorgung bis zu diesem Jahr benötigt der Kanton neues Abbauvolumen, da die vorhandenen Reserven im kantonalen Richtplan nicht reichen.

Für den Horizont 2040 ist folgendes Abbauvolumen notwendig:

Notwendiger Bedarf für 15 Jahre mit 400'000 m ³ jährlich	6.0 Mio. m ³
- minus bestehende Reserven im heutigem Richtplan	- 1.0 Mio. m ³
- minus der vorgeschlagenen Arrondierungen	- 2.2 Mio. m ³
- Total notwendiges Abbauvolumen bis ins Jahr 2040	2.7 Mio. m ³

Aufgrund der verschiedenen geologischen Unsicherheiten ist von einem Abbauvolumen von 2.5 bis 3 Mio. m³ auszugehen. Sofern die vorgeschlagenen Arrondierungen nicht im Richtplan festgesetzt werden, erhöht sich der Bedarf auf rund 4.7 bis 5.2 Mio. m³.

2.2. Steigern des Importes, regionale Betrachtung

2.2.1. Mehrkosten von Kies und Beton bei Import aus Nachbarkantonen

Als Alternative zum Kiesabbau im Kanton Zug wurde auf Antrag der Arbeitsgruppe eine umfassende Studie verfasst, welche analysiert, ob der Kanton Zug nach 2025 nicht alleine mit Kiesimport zurecht kommen könnte. Der gesamte Kiesumsatz im Kanton Zug beläuft sich wie erwähnt auf rund 850'000 m³ pro Jahr (siehe Abbildung 1). Davon werden etwa 400'000 m³ in Kiesgruben im Kanton Zug abgebaut.

Beim verstärkten Import von Kies und/oder Beton in den Kanton Zug wurden auch unterschiedliche Lieferanten betrachtet, einerseits aus der Schweiz (Weiach, Birsfelden, Elsass, Gettnau und Birr), andererseits aus dem Ausland (Elsass).

Aus den Nachbarkantonen oder aus dem grenznahen Ausland importierter Kies ist erfahrungsgemäss teurer als im Kanton Zug abgebauter Kies. Das Ausmass der Kostendifferenz bei Importen ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der Zuger Kiesversorgung. Aus diesem Grund wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen von verschiedenen Beschaffungsvarianten für Kies und Beton analysiert. Untersucht wurden diverse Kombinationen bezüglich Herkunft, Transport sowie Aufbereitung bzw. Produktion. Als Vergleich dienten die aktuellen Kosten von Kies und Beton franko Baustelle im Kanton Zug. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Verkauf von Kies im Kanton Zug:

- Beim Import von Kies mit Lastwagen sind Mehrkosten von 30 bis 60 % zu erwarten.
- Beim Import von Kies mit der Bahn (Umlad in Rotkreuz) sind Mehrkosten von 90 bis 170 % zu erwarten.

b) Verkauf von Beton im Kanton Zug

- Beim Import von Kies mit Lastwagen und Produktion in bestehenden Zuger Betonwerken machen die Mehrkosten für den Beton rund 20 % aus.
- Beim Import von Kies mit der Bahn entstehen – unabhängig vom Ort der Betonproduktion (bestehende Betonwerke / neues Werk in Rotkreuz) – Mehrkosten für den Beton von 30 bis 50 %.

2.2.2. Beurteilung der Ergebnisse

Bei der Beurteilung der vorliegenden Ergebnisse sind folgende Fakten zu beachten:

- Die ausgewiesenen Mehrkosten gelten für einen vollständigen Import. Bei teilweisem Import und Ergänzung durch Material, welches im Kanton Zug abgebaut wird, resultieren Mischpreise; d.h. die Mehrkosten sind geringer.
- Im Hochbau ist der Einfluss der Betonkosten relativ gering. Grobe Abschätzungen zeigen bei Mehrkosten von 20 % für den Beton eine Preissteigerung in der Grössenordnung von Fr. 4'000 bis 8'000 pro EFH bzw. von Fr. 1'000 bis 3'000 pro Wohnung.
- Im Tiefbau (Kanalisation / Strassenbau) werden die Mehrkosten deutlich stärker auf die Endpreise durchschlagen als im Hochbau (grosser Kiesbedarf sowie höherer Anteil Betonarbeiten am totalen Aufwand).
- Eine Zunahme der Importe um 400'000 m³ verursacht rund 220 zusätzliche Lastwagenfahrten pro Werktag (250 Werktagen pro Jahr, 15 m³ pro Fuhre, zwei Fahrten pro Fuhre). Dieser zusätzliche Verkehr ist im Vergleich zum heutigen Verkehrsaufkommen nicht vernachlässigbar; auf einer typischen Zuger Kantonsstrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 15'000 Fahrzeugen verkehren heute ca. 1'000 Lastwagen pro Tag; auf Zuger Autobahnen liegt die Anzahl täglicher Lastwagenfahrten je nach Abschnitt zwischen 5'000 und 7'000. Zudem ist sowohl im Hinblick auf die CO²-Problematik als auch bzgl. Lärm und Lufthygiene jeglicher zusätzlicher Lastwagenverkehr als ungünstig bzw. unerwünscht zu beurteilen. Weiter ist anzumerken, dass sich diese zusätzlichen Lastwagenfahrten auf gewisse Routen konzentrieren, was hier zu einem starken Anstieg der Lastwagenfahrten führen würde.
- Bei den Kiesreserven in einigen nahe liegenden Kiesgruben ist die Verfügbarkeit von Kiesmaterial zum Import nicht gesichert.

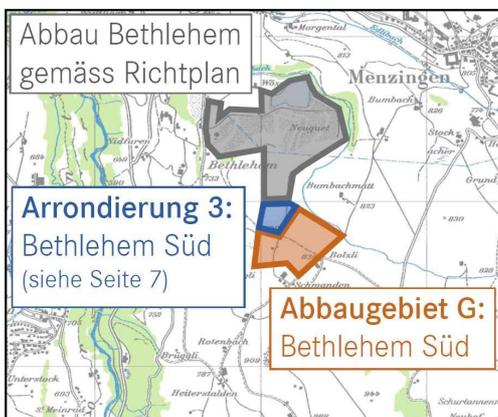
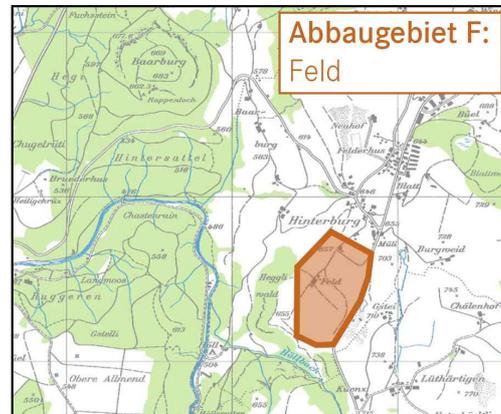
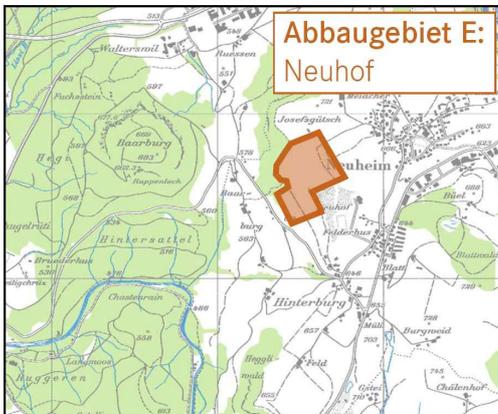
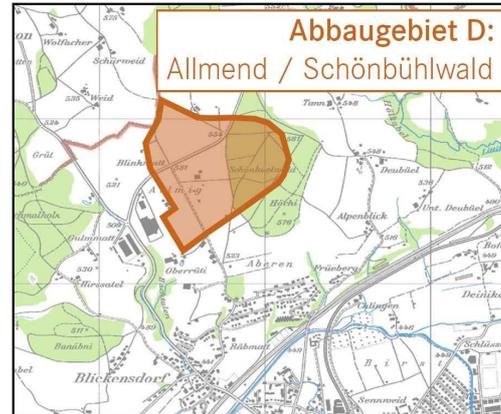
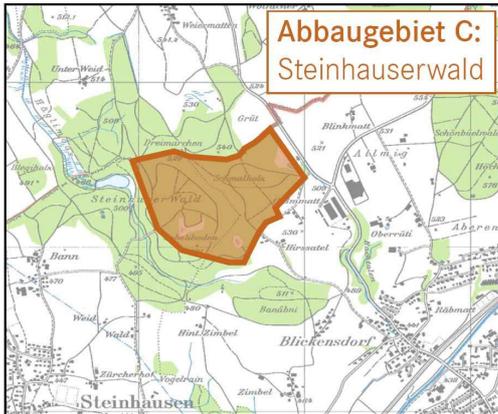
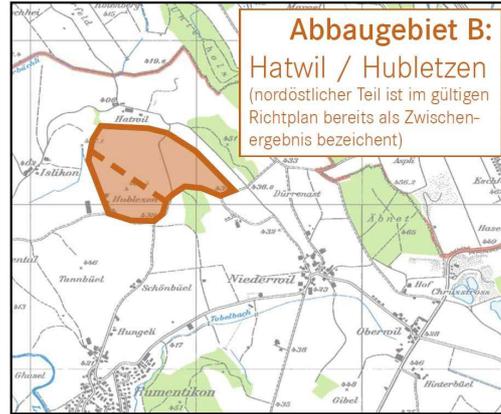
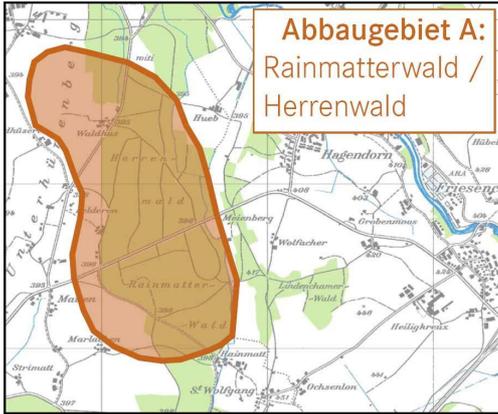
Zusammenfassend ist eine Steigerung der Importe zur Schonung der Zuger Kiesreserven und zur Reduktion der zukünftigen Landschaftseingriffe einerseits erwünscht, aus logistischen, ökologischen und ökonomischen Überlegungen andererseits eine ungeeignete Massnahme. Aufgrund dieses Fazit basiert die Planung für das Kieskonzept 2008 auf den angenommenen Kiesimporten von 200'000 m³ pro Jahr.

2.3. Auswahl von neuen Abbaugebieten und Arrondierungen

Bei der Suche nach potentiellen neuen Abbaugebieten stützte sich das Kieskonzept 2008 auf vorhandene geologische Untersuchungen. Neben verschiedenen Standorten im "Talgebiet" umfasste die Auswahl auch neue Abbaugebiete im "Berggebiet". Diese neuen Gebiete innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1307 liegen alle ausserhalb der typischen Hügellandschaft. Die heute vorhandene Geländeform kann im Rahmen der Rekultivierung vollständig wiederhergestellt werden.

Folgende grossflächigen neuen Abbaugebiete wurden untersucht:

Bez.	Gebiet	Kiesvolumen
A	Rainmatterwald / Herrenwald, Hünenberg	7 - 8 Mio. m ³ lose
B	Hatwil / Hubletzen, Cham	4 - 5 Mio. m ³ lose
C	Steinhauserwald, Steinhausen, Baar	3 - 5 Mio. m ³ lose
D	Allmend / Schönbühlwald, Baar	3 - 5 Mio. m ³ lose
E	Neuhof, Neuheim	2 - 3 Mio. m ³ lose
F	Feld, Neuheim	3 - 5 Mio. m ³ lose
G	Bethlehem Süd, Menzingen	ca. 2 Mio. m ³ lose

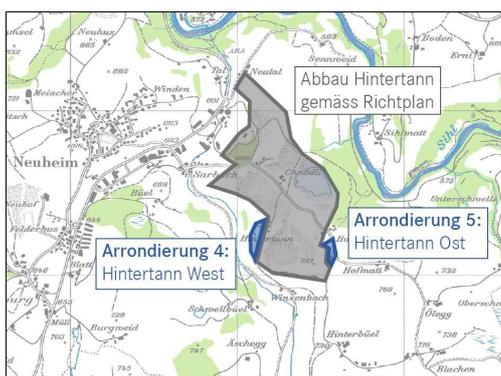
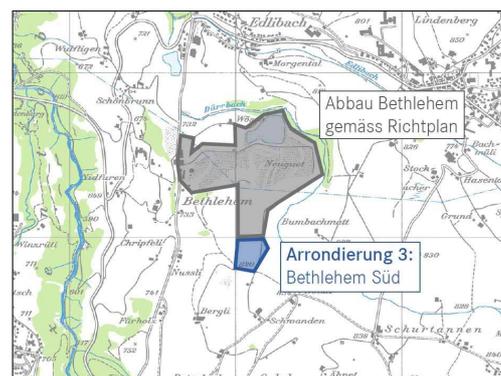
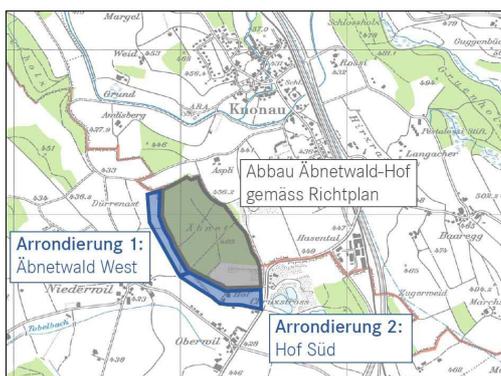


Diese neuen Abbauegebiete weisen alle ein Volumen auf, welches in der Grössenordnung der langfristig erforderlichen 2.5 bis 3 Mio. m³ oder darüber liegt. Mit den aufgezeigten sieben neuen Abbauegebieten sind alle Möglichkeiten im Kanton Zug bezeichnet, bei denen die raumplanerische Untersuchung im Hinblick auf einen Kiesabbau unter den aktuellen geologischen, wirt-

schaftlichen, ökologischen und politischen Randbedingungen sinnvoll ist. Alle übrigen Gebiete, in denen ein Kiesabbau denkbar wäre, weisen noch grössere Auswirkungen bzw. Realisierungsprobleme auf.

Die Suche nach neuen Abbaugebieten ergab, dass unmittelbar angrenzend an die bereits heute im kantonalen Richtplan aufgenommenen Abbaugebiete noch zusätzliche Kiesreserven vorhanden sind. Durch fünf Arrondierungen der heutigen Abbauperimeter könnten diese Reserven von rund 2.2 Mio. m³ Volumen genutzt werden. Die Arrondierungen müssen umgehend als Festsetzungen in den Richtplan aufgenommen werden, damit sie überhaupt noch abbaubar bleiben (abbautechnische Hindernisse, Fortschreiten der Auffüllung o. ä.). Es handelt sich um folgende fünf Arrondierungen:

Bez.	Gebiet	Kiesvolumen
1	Äbnetwald West, Cham	ca. 300'000 m ³
2	Hof Süd, Cham	ca. 500'000 m ³
3	Bethlehem Süd, Menzingen	ca. 1 Mio. m ³
4	Hintertann West, Neuheim	ca. 275'000 m ³
5	Hintertann Ost, Neuheim	ca. 125'000 m ³



2.4. Bewertung der neuen Abbaugebiete und Arrondierungen

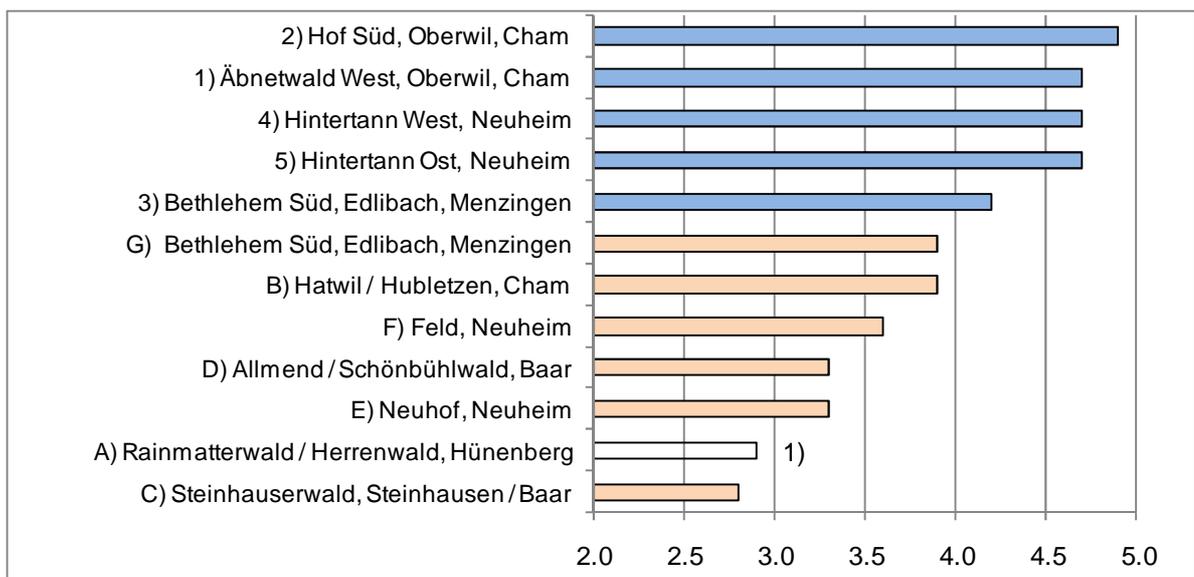
Die sieben potentiellen neuen Abbaugebiete (A bis G in orange) und die fünf möglichen Arrondierungen (Nr. 1 bis 5 in blau) wurden mit dem gleichen System beurteilt und bewertet.

Ziel des Bewertungssystems war eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Abbaugebiete und der Arrondierungen. Dies wurde mit einer Bewertung von sieben Kriterien (Grundwasser, Geologie, Wald, Landwirtschaft, Natur-/Landschaftsschutz, Erholung, Infrastruktur/Transporte) sichergestellt. Die Bewertung der Kriterien erfolgte mit Noten von 6 (beste Bewertung) bis 1 (schlechteste Bewertung). Die Maximalnote 6 für das beste Abbaugebiet, die Minimalnote 1 für das schlechteste Gebiet und abgestufte Noten für die übrigen Gebiete. Damit

bedeutet die Note 6 nicht, dass keine Probleme existieren, sondern dass innerhalb der untersuchten Gebiete die geringsten Auswirkungen vorhanden sind. Auch die Note 1 bedeutet nicht zum vornherein, dass der Standort absolut ungeeignet ist, sondern dass am meisten Schwierigkeiten innerhalb der untersuchten Gebiete zu erwarten sind.

Die Bewertungsergebnisse zeigten, dass alle fünf Arrondierungen (in blau) für den Abbau besser geeignet sind als jedes neue Abbaugelände (in orange).

Abbildung 2, Kieskonzept 2008, Überblick der Bewertung: Arrondierungen blau; neue Abbaugelände orange



1) widerspricht dem Gewässerschutzgesetz, wird nicht weiter verfolgt.

Die fünf Arrondierungen weisen ein Volumen von ca. 2.2 Mio. m³ auf. Unter Berücksichtigung dieses Volumens ergibt die Berechnung der Reserven für den Zeithorizont 2040, dass ein zusätzliches Volumen von rund 2.5 bis 3 Mio. m³ erforderlich ist (Kapitel 2.1). Die potentiellen neuen Abbaugelände weisen ein Volumen von je rund 2 - 5 Mio. m³ auf. Somit genügt zur Sicherung der langfristigen Versorgung die Auswahl eines einzigen neuen Gebietes, welches als Zwischenergebnis bezeichnet wird. Die Bezeichnung als Zwischenergebnis dient der Sicherung der Rohstoffe und verhindert eine andere, konkurrierende Nutzung. Ein Abbau ist trotzdem erst nach der Festsetzung im Richtplan möglich.

2.5. Arrondierungen als Festsetzungen im Richtplan

Wie in Abbildung 2 ersichtlich, schneiden alle fünf Arrondierungen besser ab als jedes neue Abbaugelände. Aufgrund dieses Ergebnisses empfiehlt der Regierungsrat, alle fünf Arrondierungen im Richtplan festzusetzen. Dank den Arrondierungen erweitern sich die Zuger Kiesreserven unter geringen negativen Auswirkungen auf unseren Lebensraum. Da der Abbau angrenzend an bereits offene Gebiete erfolgt, sind weniger Umweltbelastungen zu erwarten als bei neuen Abbaugeländen; primär werden bereits vorhandene Auswirkungen lokal verschoben und zeitlich verlängert. Zudem kann bei Arrondierungen die Infrastruktur der bewilligten Projekte, wie zum Beispiel Kies- und Betonwerke, weiter verwendet werden. Die Arrondierungen tangieren rund 5.3 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Bei der Arrondierung 1 und 2 dienen die Fruchtfolgeflächen in erster Linie als Vorpflanzungsflächen für den im Wald stattfindenden Abbau. Die Qualität der Böden bleibt erhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass diese FFF mit einer sachgerechten Rekultivierung nach dem Abbau wiederhergestellt werden können. Der Kanton Zug verfügt heute noch über rund 3'250 ha Fruchtfolgeflächen, bei einem vorgegebenen Kontingent

von 3'000 ha. Auch wenn die Fruchtfolgeflächen vom Kontingent abzuziehen wären und erst nach der Rekultivierung wieder angerechnet würden, kann der Kanton sein Kontingent erfüllen.

2.6. Abbauggebiet als Zwischenergebnis im Richtplan

Aufgrund der Berechnungen für den Horizont 2040 sind für die langfristige Versorgung rund 2.5 bis 3 Mio. m³ Abbauvolumen notwendig. Somit ist grundsätzlich nur ein neues Abbauggebiet notwendig. Die Bewertung zeigt, dass die beiden Gebiete Hatwil / Hubletzen (B) und Bethlehem Süd (G) am besten abschneiden. Zu den einzelnen Gebieten lässt sich folgendes Festhalten:

Das Abbauggebiet *Hatwil / Hubletzen (B) in Cham* hat den Vorteil, dass der nordöstliche Teil bereits im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführt ist. Das Abbauggebiet befindet sich allerdings innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1305 (Reusslandschaft) und liegt in einem Gewässerschutzbereich A_u. Das Kiesvolumen von Hatwil / Hubletzen (4-5 Mio. m³) deckt den Kiesbedarf bis ins Jahr 2040. Aufgrund folgender Punkte soll das Gebiet als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden:

- Hatwil liegt zwar in einem BLN-Gebiet. Dieses erlangte nationale Bedeutung aufgrund seiner Flusslandschaft. Der geplante Eingriff in Hatwil / Hubletzen (B) liegt am Rande des BLN-Gebietes und tangiert die eigentliche Flusslandschaft (Reuss-Lorze) nicht.
- Nach dem Abbau lässt sich die Topographie des Gebietes wieder 1:1 herstellen. Der Abbau wird nach dem Abschluss somit in der Landschaft nicht mehr ablesbar sein.
- Der Abbau kann so gestaltet werden, dass der Eingriff fast nicht einsehbar ist. Mittels geeigneten Vorpflanzungen kann die Einsehbarkeit weiter verringert werden.
- Das Gebiet tangiert keinen Wald und mit einer sachgerechten Rekultivierung lässt sich die betroffene Fruchtfolgefläche wieder herstellen.
- Es ist keine neue Abbau-Infrastruktur erforderlich, da ein Förderband zum Kieswerk Oberwil, in ca. 2 km Entfernung gelegen, erstellt werden kann. Damit entfallen auch ökologisch unzuweckmässige Lastwagentransporte.
- Der Kantonsrat hat den grössten Teil des Gebietes bereits im rechtskräftigen Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen.

Obwohl der Standort *Bethlehem Süd (G) in Menzingen* als neues Abbauggebiet bei der technischen Bewertung am besten abschneidet, wird dieser Standort nicht als Zwischenergebnis vorgeschlagen. Gegen die Aufnahme in den kantonalen Richtplan spricht ein privatrechtlicher Vertrag aus dem Jahre 2002 zwischen der KIBAG (Abbauunternehmung), der Pro Natura und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL). Diesen Vertrag unterzeichneten die drei Parteien im Rahmen der letzten Arrondierung im Jahr 2002. Der Vertrag sieht eine finanzielle Abgabe pro m³ abgebautem Material vor, welche so hoch ist, dass ein wirtschaftlicher Abbau ausgeschlossen wird. Durch ein Einlenken der Pro Natura und der Stiftung Landschaftsschutz wird hingegen die geplante Arrondierung Nr. 3 in Bethlehem mit entsprechenden Auflagen ermöglicht (vgl. Kap. 4.1.4). Die Vertreter des Bundes äusserten sich gegen eine weitere Ausdehnung der Abbaustelle. Der Vertreter der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) verwies auf ein vorliegendes negatives Gutachten der ENHK aus dem Jahre 2000, welches sich bereits gegen die Festsetzung einer früheren Arrondierung 2002 aussprach. Ein weiterer Punkt ist, dass sich die nutzbare Abbautiefe in der Kiesgrube Bethlehem gegen Süden reduziert und die Abbaustelle bei einer Erweiterung vom Gubel her, einem regional bedeutendem Erholungsgebiet, besser einsehbar würde. Zudem reicht die Abbaukapazität nicht bis ins Jahr 2040.

Das Abbauggebiet *Feld (F) in Neuheim* liegt im BLN-Gebiet Nr. 1307. Dieser Standort kam nie in die engere Auswahl der Arbeitsgruppe. Folgende Punkte sprechen gegen dieses Gebiet:

- Landschaftlich sehr exponierter Standort in Neuheim, welcher auch sehr gut einsehbar ist.

- Für das Abbaugelbiet Feld (F) müsste eine komplett neue Infrastruktur gebaut werden, da die Infrastrukturen im Abbaugelbiet der Senn AG zu wenige Kapazitäten aufweisen.
- Die kleinräumige Erschliessung dieses Gebietes ist problematisch.

Das Abbaugelbiet *Allmend / Schönbühlwald (D) in Baar* liegt in der Bewertung der neuen Standorte an vierter Stelle. Grund ist, dass der Standort in Baar bei den Kriterien Wald und Landwirtschaft schlechter abschneidet, da mehr Fruchtfolgeflächen und Wald tangiert werden. Weiter müsste eine Verlegung der Kantonsstrasse geprüft werden. Bei diesem Standort in Baar wären neue Infrastrukturen (Kies- und evtl. Betonwerk) nötig, da die Transportdistanzen zu bestehenden Kies- und Betonwerken zu gross sind. Zudem ist die geologische Eignung (Kiesqualität / Kiesmächtigkeit) geringer als bei anderen Gebieten und die Wasserversorgung und der Wasserrückhalt würden geschmälert.

3. Tangierte Interessen

Generell tangieren neue Abbaugelbiete und auch die Arrondierungen entweder Wald, BLN-Gelbiete oder Grundwasserschutzgebiete. Damit kann die regionale Kiesversorgung langfristig ohne Abbau im Wald oder in BLN-Gelbieten nicht sichergestellt werden. Neben diesen drei auch gesetzlich gestützten Interessen, tangieren die Abbaugelbiete aber auch die landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere Fruchtfolgeflächen), die Naherholung oder bestehende Infrastrukturanlagen. Diese letzteren Kriterien sind ebenso zu berücksichtigen. Es ist gerade Aufgabe der Raumplanung, zwischen rein sektoralen Interessen eine Abstimmung durchzuführen. Dabei kann und darf kein Interesse absolut durchdringen. Gesucht ist die Lösung, welche gesamthaft betrachtet dem Lebensraum Kanton Zug am besten dient.

4. Mitwirkung und Interessenabwägung

In der Beilage 2 sind die Resultate der Mitwirkung graphisch dargestellt. Es wurden die Stellungnahmen zu den fünf Arrondierungen und zu den ursprünglich vorgeschlagenen zwei neuen Abbaugelbieten zusammengefasst und dargestellt. Eine Mehrheit begrüsst die Festsetzung der fünf Arrondierungen im Richtplan, drei davon waren teilweise umstritten (Nr. 9 Bethlehem Süd, Nr. 10 Hof Süd und Nr. 11 Äbnetwald West). Generell wird es als sinnvoll erachtet, die im kantonalen Richtplan aufgenommenen Abbaugelbiete mit Arrondierungen weiter zu nutzen. Für die Aufnahme der zwei neuen Abbaugelbiete als Zwischenergebnis waren die Stellungnahmen teils kritisch, teils zustimmend. Zudem ergaben sich viele Inputs zu den Planungsgrundsätzen im kantonalen Richtplan. Im Folgenden werden in erster Linie die kritischen Punkte dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei allen neuen Gebieten die Mehrheiten sich für die Arrondierungen aussprachen.

4.1. Stellungnahmen zu den Arrondierungen

4.1.1. Arrondierung Bethlehem Süd

- Es wird erwartet, dass die neu ausgehandelte Vereinbarung zwischen Pro Natura / Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der Baudirektion und der KIBAG eingehalten wird.
- Die eidgenössische Natur- und Landschaftsschutzkommission ist gegen die Festsetzung, da sie schwerwiegende Konflikte mit dem BLN-Objekt 1307 sieht. Die geplante Erweiterung könne wegen ihrer Grösse und Anordnung an das bestehende Abbaugelbiet nicht mehr als geringfügige Arrondierung betrachtet werden und sei mit dem Bundesrecht nicht vereinbar.

4.1.2. Arrondierung Hof Süd

Die Mitwirkenden äusserten folgende Kritik zur Arrondierung Hof Süd:

- Diese Arrondierung sei unverhältnismässig, da für 500'000 m³ Kies eine ganze landwirtschaftliche Siedlung mit denkmalgeschützten Gebäuden verschwinden müsse.
- Ein viel begangenes Naherholungsgebiet mit direkt angrenzendem Restaurant würde stark beeinträchtigt werden.

- Der nahe gelegene Weiler Oberwil werde tangiert.
- Das Gebiet Hof nehme schon seit Jahren Beeinträchtigungen der Lebensqualität hin. Mit dieser Arrondierung würden diese über viele Jahre hinweg bestehen bleiben und durch die unmittelbare Angrenzung um ein vielfaches erhöht. Die Liegenschaft werde unbewohnbar und entwertet. Im Einspracheverfahren zur Ortsplanungsrevision 1990 habe der Gemeinderat Cham versichert, die dem für Kiesbau zugeteilte Landfläche der Liegenschaft Hof sei die äusserste mögliche Lösung.
- Dieses Abbaugelände betreffe archäologische Fundstellen. Der Kantonsarchäologie Zug müssten archäologische Rettungsgrabungen ermöglicht werden.
- Die Arrondierung solle als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden, zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Festsetzung nicht nötig.
- Auf diese Arrondierung solle verzichtet werden.

4.1.3. Arrondierung Äbnetwald West

Die Mitwirkenden äusserten folgende Kritik zur Arrondierung Äbnetwald West:

- Das zusätzliche Abbaugelände solle sich auf die bestehende Waldfläche beschränken.
- Der Abbauperimeter Richtung Niederwil sei zu reduzieren. Auf das Anlegen von temporären Bodendepots auf der Südwest-Seite in Richtung des Weilers Niederwil solle verzichtet werden.
- Die bestehende Strasse sei nicht zu verlegen.
- Es seien Massnahmen nötig, um das Ortsbild des intakten Weilers Niederwil (von nationaler Bedeutung) optimal zu schützen und das Landschaftsbild Niederwil als Ganzes zu erhalten.
- Zwei kantonale Wanderwege würden mitten durch das Abbaugelände führen. Damit ein Vorhaben im Richtplan festgesetzt werden könne, solle es räumlich abgestimmt sein, dazu müssten die neuen Verläufe der beiden kantonalen Wanderwege im Richtplan festgehalten werden.
- Dieses Abbaugelände betreffe archäologische Fundstellen. Der Kantonsarchäologie Zug müssten archäologische Rettungsgrabungen ermöglicht werden.
- Die Arrondierung solle als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden, zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Festsetzung nicht nötig.
- Auf diese Arrondierung solle verzichtet werden.

4.1.4. Beurteilung der Stellungnahmen und Interessenabwägung

Der Regierungsrat hält an allen Arrondierungen im Grundsatz fest, da sie in der Interessenabwägung viel besser abschnitten, als die neuen Gebiete. Verschiedene Punkte sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsverfahrens anzugehen.

Beim Gebiet Hof ist der Grundeigentümer mit der Gebietsausdehnung einverstanden. Ob die Liegenschaft abgebrochen wird, ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen mit dem Grundeigentümer gemeinsam zu entscheiden. Ob der Gemeinderat Cham im Einwendungsverfahren zur Ortsplanungsrevision Versprechungen abgegeben hat, ist für die Aufnahme im Richtplan nicht relevant. Mit dem Planungs- und Baugesetz ist der Kanton grundsätzlich für die Festlegung der Abbaugelände zuständig. Im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung sind mit entsprechenden Massnahmen die negativen Auswirkungen auf die weiteren Liegenschaften im Gebiet Hof zu minimieren.

Beim Gebiet Äbnetwald West soll der Abbau nur bis an die bestehende Flurstrasse zugelassen werden. Damit kann die Voraufforstung zum Schutz des Weilers Niederwil genügend gross angelegt werden und die guten landwirtschaftlichen Böden werden nicht mit Materialdepots belastet. Mit dieser Auflage kann auch der bestehende Weg erhalten bleiben.

Obwohl sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die ENHK gegen die Arrondierung Bethlehem Süd ausgesprochen haben, soll dieses Gebiet festgesetzt werden. Der Planungsprozess zeigte, dass diese Arrondierung besser abschneidet, als neue Gebiete ausserhalb der BLN-Gebiete. Davon zeugt auch die Vereinbarung vom Februar 2008 mit der Stiftung für Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Pro Natura Zug, welche beide der Arrondierung mit Auflagen zugestimmt haben. Trotz der negativen Stellungnahme des Bundes soll diese Arrondierung aufgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Kiesabbau auch um ein nationales Interesse handelt und somit eine Interessenabwägung grundsätzlich nötig ist. Mit der detaillierten Interessenabwägung im Rahmen der Erarbeitung des Kieskonzeptes konnte gerade aufgezeigt werden, dass es ausserhalb der BLN-Gebiete kein besser geeignetes Gebiet als die Arrondierung Bethlehem Süd gibt. Mit entsprechenden Auflagen betreffend Einsehbarkeit, Grundwasserschutz und ökologischen Aufwertung ist das Abbauvorhaben mit den Zielen des BLN-Gebietes vereinbar.

Das Kieskonzept 2008 zeigte in der Untersuchung, dass die beurteilten Arrondierungen ein zweckmässiges Mittel zur Steigerung der verfügbaren Kiesreserven sind. Deren Festsetzung im Richtplan ist im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen und der Schonung der Landschaft im Kanton Zug sinnvoll. Es werden nur rund 5.3 ha Fruchtfolgeflächen betroffen, welche 5 - 10 Jahre nach dem Abbau die Kriterien der Fruchtfolgeflächen wieder erfüllen müssen (E 11.1.3). Aufgrund des länger dauernden Abbaus werden die Fruchtfolgeflächen aus dem kantonalen Richtplan entlassen.

4.2. Stellungnahmen zu den neuen Abbaugebieten

4.2.1. Hatwil / Hubletzen in Cham

Beim Abbaugebiet Hatwil / Hubletzen wurden folgende, zu berücksichtigende Faktoren genannt:

- Dieser Standort liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Natur- und Kulturlandschaft.
- Diese Landschaftskammer ist einzigartig und ursprünglich, sie ist noch unzerschnitten und intakt.
- Dieser Standort ist Teil der BLN-Landschaft Reusstal und liegt in einem kantonalen Landschaftsschongebiet und einer kommunalen Landschaftsschutzzone.
- Es sind hochwertige Fruchtfolgeflächen betroffen.
- Der Abbauperimeter liegt in einem wichtigen Lebensraum und Vernetzungsbereich für Wildtiere und einem im Richtplan eingetragenen Wildtierkorridor.

Die Standortgemeinde Cham hat sich gegen die Aufnahme des Gebietes Hatwil / Hubletzen als Zwischenergebnis im Richtplan ausgesprochen. Die Gemeinde stellt zudem den Antrag, das bereits im Richtplan enthaltene Gebiet Hatwil aus dem Richtplan zu streichen. Mehrere Mitwirkende vermerken, dass der vorgeschlagene Standort nachvollziehbar und richtig sei (Mehrheit der Parteien, viele Fachstellen, viele Organisationen). Insbesondere ist auch von den Bundesstellen keine negative Stellungnahme eingegangen.

4.2.2. Allmend / Schönbühlwald in Baar

Das Abbaugebiet Allmend / Schönbühlwald war unter den Mitwirkenden stärker umstritten. Bei diesem Abbaugebiet wurden folgende, zu berücksichtigende Faktoren genannt:

- Es sind 60 ha Fruchtfolgeflächen und somit hochwertige Landwirtschaftsflächen betroffen.
- Der Schönbühlwald ist ein Naherholungsgebiet und teilweise ein Landschaftsschongebiet. Zudem ist er ein wichtiger Lebensraum und Vernetzungsbereich für Wildtiere (im Richtplan eingetragener Wildtierkorridor) betroffen.
- Das Gebiet ist für die Wasserversorgung und den Wasserrückhalt wichtig.
- Es sind 15 ha Wald betroffen. Eine wichtige walddrechtliche Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, die Standortgebundenheit, ist nicht erfüllt, da andere Abbaustandorte

ausserhalb des Waldes zur Verfügung stehen. Zudem betrifft die Waldrodung ein sehr waldarmes Talgebiet.

- Ein Hof befindet sich mitten im Abbauggebiet, mehrere Höfe liegen in unmittelbarer Nähe und der Reitbetrieb in der Sonnenruh verliert sein Ausrittgelände.
- Eine Kantonsstrasse führt mitten durch das vorgeschlagene Abbauggebiet.
- Der Abbau wird das historische Verkehrswege-Objekt ZG 11.1 zerstören, das im Entwurf der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung aufgenommen wurde (dies ist aber grundsätzlich tolerierbar, sofern das Teilstück nach der Rekultivierung wieder hergestellt wird).
- Die Kiesqualität ist nicht optimal, und es ist eine vollständig neue und komplette Abbaufrastruktur nötig.

Die Standortgemeinde Baar hat sich gegen die Aufnahme des Gebietes Allmend / Schönbühlwald als Zwischenergebnis im Richtplan ausgesprochen. Mehrere Mitwirkende möchten dieses Gebiet aus landschaftlicher Sicht weiterverfolgen, da es als einziges Gebiet keine BLN tangiert. Dieser Standort sei topografisch weitaus weniger heikel als Hatwil, wo ein Hügel abgebaut und wieder rekultiviert werden müsse.

4.2.3. Beurteilung der Stellungnahmen und Interessenabwägung

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung ist nur das Abbauggebiet Hatwil / Hubletzen in Cham als Zwischenergebnis in den Richtplan aufnehmen. Der Kantonsrat hat einen grossen Teil des Abbaugebietes Hatwil / Hubletzen bereits als Zwischenergebnis im rechtskräftigen Richtplan aufgenommen. Das Gebiet weist gewichtige Vorteile auf, wie die gute Kiesqualität und das grosse Abbauvolumen (4-5 Mio. m³). Zudem ist keine neue Infrastruktur erforderlich, da ein Förderband zum Kieswerk Oberwil erstellt werden kann. In der Mitwirkung war dieser Abbauort auch weniger umstritten als der Standort Allmend / Schönbühlwald. Auf den Abbau im Gebiet Allmend / Schönbühlwald ist zu verzichten, da zu viele Interessen dagegen sprechen (siehe auch Kapitel 2.6).

Das vorgeschlagene neue Abbauggebiet in Hatwil / Hubletzen sichert die langfristige Zuger Kiesversorgung bis zum Jahr 2040. Im Richtplan ist es sinnvoll dieses Abbauggebiet als Zwischenergebnis zu bezeichnen. Die Aufnahme des neuen Abbaugebietes als Zwischenergebnis dient primär der Sicherung der Rohstoffe und verhindert eine andere konkurrierende Nutzung. Das Gebiet Hatwil / Hubletzen ist noch nicht bis ins Detail räumlich abgestimmt, deshalb soll es gerade als Zwischenergebnis und nicht als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden. Bis zur definitiven Festsetzung des Gebietes sind die verschiedenen offenen Fragen und Hinweise aus der öffentlichen Mitwirkung zu klären. Gestützt auf diese Arbeiten kann der Kantonsrat in ca. 10 Jahren entscheiden, ob das Gebiet dann festzusetzen ist. Dies auch gestützt auf Berechnungen des effektiven Bedarfs. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die betroffenen Fruchtfolgefleichen definitiv aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die vom Zwischenergebnis überlagerten Flächen nach wie vor als Fruchtfolgefleichen.

4.3. Allgemeine Stellungnahmen zu den Richtplanbeschlüssen in E 11.1 und E 11.2

Die Mitwirkenden äusserten sich auch zu den anderen Richtplanbeschlüssen, folgende Punkte wurden genannt:

- Mit den vorhandenen Kiesreserven soll haushälterisch umgegangen und hierfür ein Massnahmenplan erarbeitet werden. Die durchschnittlichen Abbauquoten und -mengen sind festzulegen. Eine Festsetzung neuer Abbaugebiete drängt sich zum heutigen Zeitpunkt keineswegs auf, da die Kiesreserven bis zur nächsten Gesamtrevision des Richtplanes (2015 - 2020) reichen.

- Der zukünftige Kiesbedarf soll stärker als bisher durch Kiesimporte aus den Nachbarkantonen gedeckt werden. Der Kiesexport in die Nachbarkantone sollte ebenfalls ausgewiesen werden.
- Die Nachbarkantone und angrenzenden Gemeinden sollen in die Planung miteinbezogen werden, auch aus Gründen des Wettbewerbs.
- Die Verwendung von Recyclingmaterial muss stärker gefordert werden, u.a. durch eine Anpassung technischer Normen und Bauausschreibungen. Bevor neue Gebiete für die Kiesabbauplanung festgesetzt werden, sind Erfahrungen im Bereich Kiessubstitution zu sammeln.
- Um fruchtbare Böden zu erhalten, ist bei Rekultivierungen ein möglichst grosser Anteil von Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen.
- Aufgrund der abflachenden Siedlungsentwicklung ab 2025, müsste die jährliche Bedarfsberechnung der Zuger Kieswirtschaft entsprechend angepasst, d.h. reduziert werden.
- Es sind mehr als zwei Abbaugebiete als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen, damit der Kantonsrat in 10 Jahren eine echte Wahl hat. Im Sinne einer ausgewogenen regionalen Vor- und Entsorgung sind auch ein oder zwei Standorte im Berggebiet als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Konkret sind die Standorte Bethlehem Süd und Feld Neuheim aufzunehmen.
- Die neuen Abbaugebiete sollen höchstens als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden.
- Bevor ein neues Abbaugebiet festgesetzt wird, muss der Bedarf ausgewiesen werden und feststehen, dass die bestehenden Gebiete die Nachfrage nicht mehr decken können.
- Die neuen Abbaugebiete sollen mit hoher Priorität ans Schienennetz angebunden werden.

4.4.1. Beurteilung der Stellungnahmen und Interessenabwägung

Der Regierungsrat schlägt vor, verschiedene der vorgebrachten Anträge aufzunehmen. Dem Hinweis, mehr als zwei Gebiete als neue Abbaugebiete vorzuschlagen, wird jedoch nicht entsprochen. Drei neue Gebiete würden eine zu grosse Reserve schaffen und im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Ressourcen ein falsches Zeichen setzen. Insbesondere die Aufnahme des Gebietes Bethlehem Süd widerspricht dem gemeinsam erarbeiteten Kompromiss zwischen den Umweltorganisationen und der Baudirektion. Sofern der Kantonsrat Bethlehem Süd aufnimmt, werden die Organisationen an ihrem privatrechtlichen Vertrag von 2002 mit der KIBAG AG festhalten. Dann wird auch die Arrondierung in Bethlehem Süd nicht möglich sein.

Dem vielfach geäusserten Wunsch nach verbindlichen Abbaquoten wird entsprochen. Neu sind in den Planungsgrundsätzen ein jährliches Kiesabbauvolumen von 400'000 m³ festgehalten (E 11.1.1). Dem Vorschlag, dass der zukünftige Kiesbedarf durch vermehrte Kiesimporte aus den Nachbarkantonen gedeckt werden soll, kann nicht entsprochen werden (siehe Kapitel 2.2. Steigern des Importes, regionale Betrachtung). Dies hätte negative Konsequenzen auf die Umwelt und die Preise im Kanton Zug. Zudem geht der Kantonsrat von der Eigenversorgung mit Kies im Kanton Zug aus.

Mehrfach wurde gefordert, den Planungsgrundsatz E 11.1.2 zur Verwendung von Recyclingmaterial stärker und/oder verbindlicher zu formulieren. Diesem Antrag wird entsprochen, im neuen E 11.1.3 wird der Recyclinganteil für das Jahr 2025 festgesetzt und es werden drei konkrete Massnahmen zur Steigerung des Recyclinganteils formuliert (siehe Beilage 1, Synopse September 2008). Auch der Hinweis, dass anhand von Bauausschreibungen Recyclingbaustoffe konkurrenzfähiger gemacht werden könnten, wurde aufgenommen. Es wurde eine neue Massnahme in E 11.1.3 a) formuliert, welche festhält, dass bei öffentlichen Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten ein maximaler Einsatz von Recyclingbaustoffen verlangt wird. Dieser Grundsatz wird schon heute bei der Baudirektion praktiziert. Im neuen E 11.1.3 b) wird die Unterstützung des Kantons für die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Ver-

wendung von Aushubmaterial erwähnt. Diese Unterstützung kann sowohl in fachlicher wie auch in finanzieller Hinsicht erfolgen. Für eine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons müsste allerdings zuerst ein formeller Kreditbeschluss geschaffen werden, da der Richtplan nur ein behördenverbindlicher Beschluss ist.

Mehrfach wurde gefordert, dass vor der Festsetzung neuer Abbaugebiete, der Bedarf ausgewiesen werden sollte. Dieser Hinweis wurde in E 11.2.2 aufgenommen. Im Zeitraum zwischen 2015 bis 2020 weist der Regierungsrat "den konkreten Bedarf nach" und beantragt dem Kantonsrat die entsprechende Richtplananpassung (Festsetzung des Gebietes).

Es wurde auch gewünscht, dass der Kanton Zug mit den Nachbarkantonen zusammenarbeitet, im neuen E 11.2.2 wird, neben der Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden, auch die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Nachbarkanton erwähnt.

Mit der Aufnahme dieser Hinweise möchte der Regierungsrat signalisieren, dass neben dem neuen Abbaugebiet auch der haushälterische Umgang mit der natürlichen Ressource ein zentrales Ziel der zugerischen Abbaupolitik ist.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1732.2 - 12879 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 30. September 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse, September 2008
- Beilage 2: Auswertung der öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung